

## 481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXX über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophen- fondsgesetz 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### Katastrophenfonds

§ 1. (1) Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

(2) Der Fonds wird vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministern verwaltet. Über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel ist vom Bundesminister für Finanzen bis 31. März des jeweils folgenden Jahres, erstmals bis 31. März 1986, dem Nationalrat zu berichten.

##### Aufbringung von Fondsmitteln

§ 2. (1) Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Sie betragen 2,29 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugsweg erhobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 588/1983, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist. Die Überweisung der Anteile an den Fonds hat unabhängig davon, welcher Zeitraum der Abgabenerhebung zugrunde liegt, jeweils monatlich zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Fonds sind monatlich auf ein Sonderkonto des Bundes unter der Bezeichnung „Katastrophenfonds“ zu überweisen, und das gesamte Guthaben ist nutzbringend anzulegen.

##### Verwendung der Fondsmittel

§ 3. (1) Die Fondsmittel gemäß § 2 sind wie folgt zu verwenden:

1. Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingetreten sind.

2. Zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die bei einem Land dadurch entstehen, daß das Land zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel sowie durch die in Z 1 genannten Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, finanzielle Hilfe gewährt. Hagelschäden sind nur anzuerkennen, soweit sie nicht zu zumutbaren Bedingungen versicherungsfähig gewesen sind. Anträge auf Gewährung der Fondsmittel sind vom Land beim Bundesministerium für Finanzen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag, an dem der einzelne Schadenfall eingetreten ist, einzubringen. Nachzuweisen ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren, gerechnet vom Tage, an dem der Schadenfall eingetreten ist, über die Beihilfe dem Grund und der Höhe nach endgültig entschieden und diese flüssig gemacht worden ist. Das Land hat auch zur Frage der Versicherungsfähigkeit bei Hagelschäden Stellung zu nehmen. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 50 vH der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

3. Zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1983.

(2) Die Aufteilung der Fondsmittel gemäß Abs. 1 hat zu erfolgen:

1. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 1 genannten Schäden zu 10 vH für den Bund, zu 7 vH für die Gemeinden und zu 9 vH für die Länder. Der auf die Länder entfallende Anteil ist mit 4 vH zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen und mit 5 vH zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung der im Abs. 1 genannten Schäden dienen oder auch zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.

2. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 2 genannten Schäden zu 11 vH für physische und juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften.

3. Hinsichtlich der im Abs. 1 Z 3 genannten Schäden zu 63 vH zur Beseitigung eingetretener Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes. Von diesen Mitteln sind 8 vH für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden.

(3) Bei Bedarf können auf die zu erwartenden Mittel Vorschüsse geleistet werden. Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der in Abs. 1 Z 1 den Ländern und Gemeinden vorbehaltenen und der in Abs. 1 Z 2 genannten Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

(4) Übersteigen die zur Behebung von Schäden mit Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Abs. 1 Z 2) vorgesehenen, auf dem Sonderkonto des Bundes (§ 2 Abs. 2) angelegten Mittel des Fonds am 31. August eines jeden Jahres, den Betrag von 400 Millionen Schilling, so ist der übersteigende

Betrag im nächstfolgenden Kalenderjahr zusätzlich gemäß Abs. 2 Z 3, jedoch nicht für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen, zu verwenden.

## Artikel II

### Sonder- und Schlußbestimmungen

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat die Fondsgebarung für das Jahr 1984 gemäß dem Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 571/1981, abzuwickeln und die sodann verbleibenden Fondsmittel unverzüglich gemäß § 2 Abs. 2 anzulegen und im Sinne dieses Bundesgesetzes zu verwenden. Schadensfälle, die nach dem Katastrophenfondsgesetz 1966 und gemäß § 21 Abs. 2 FAG 1979 beim Bundesministerium für Finanzen am 31. Dezember 1984 noch anhängig sind, sind nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985 abzuwickeln.

(2) Von den gemäß Abs. 1 zu Ende des Jahres 1984 angelegten Mitteln ist ein Betrag von 500 Millionen Schilling zu Lasten der gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 reservierten Mittel bis 30. Juni 1985 im Wege des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz an den gemäß Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geschaffenen Umweltfonds zuzuführen.

(3) Über die Gebarung des Katastrophenfonds für das Jahr 1984 ist dem Nationalrat bis 31. März 1985 zu berichten.

§ 5. Mit 31. Dezember 1984 tritt das Bundesgesetz vom 9. September 1966 über den Katastrophenfonds (Katastrophenfondsgesetz), BGBl. Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 571/1981, außer Kraft.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

**Zielsetzung:**

Im wesentlichen haben sich das bisherige Katastrophenfondsgesetz 1966 und die diesbezüglich ergänzenden Bestimmungen im Artikel III des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes bewährt. Es besteht daher die Absicht, die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden auch weiterhin sicherzustellen. Gleichzeitig soll eine Vereinheitlichung durch Übernahme der Bestimmungen des § 21 Abs. 2 FAG 1979 in diesem Gesetzentwurf erreicht werden.

**Lösung:**

Erlassung eines neuen Katastrophenfondsgesetzes 1985 unter Einbeziehung ähnlicher Bestimmungen des § 21 Abs. 2 FAG 1979 unter Berücksichtigung bewährter Bestimmungen der bisherigen Regelung.

**Alternativen:**

Keine zweckmäßigere Lösung des Problems.

**Kosten:**

Mit dem Entwurf sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeine Bemerkungen

Das Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 571/1981, mit dem ein Katastrophenfonds geschaffen wurde, hat das Ziel gehabt, die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden im Vermögen der Gebietskörperschaften sicherzustellen. Ferner war vorgesehen, den Ländern Zuschüsse zur Beseitigung solcher Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften zu gewähren. Schließlich sollten die Mittel zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes eingesetzt werden. Die Zusatzfinanzierung war erforderlich, weil die in den Haushalten der Gebietskörperschaften hierfür vorgesehenen ordentlichen Mittel kaum ausreichend sind, die bei Katastrophen größeren Ausmaßes eintretenden Schäden zu beseitigen.

Neben der Regelung im Katastrophenfondsgesetz ist auch im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz, zuletzt im FAG 1979, eine Sonderregelung für die Behebung bestimmter Schäden, soweit sie im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften eingetreten sind, vorgesehen. Die im Finanzausgleichsgesetz genannten Schäden gehen über die im Katastrophenfondsgesetz genannten hinaus und umfassen auch noch Schäden durch Schneedruck, durch Orkan, durch Bergsturz und Schäden ähnlicher Katastrophen vergleichbarer Tragweite. Darunter wurden auch Hagelschäden verstanden. Sowohl die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes als auch die ähnlich gelagerten Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes haben sich zur Behebung von Schäden bei Naturkatastrophen bisher bewährt. Die Befristung einiger Bestimmungen im Katastrophenfondsgesetz und das Auslaufen des geltenden Finanzausgleichsgesetzes 1979 zum 31. Dezember 1984 und die zahlreichen wiederholt geänderten und daher unübersichtlich gewordenen Bestimmungen waren Anlaß für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die bisher bewährten Bestimmungen des auslaufenden Katastrophenfondsgesetzes und behält bei, daß nur außergewöhnliche Schäden durch Naturkatastrophen zu berücksichtigen sind. Darunter werden auch weiterhin solche Schäden zu verstehen sein, die in ihrer Breitenwirkung über den Kreis einzelner Schadenfälle hinausgehen und mit deren Eintritt erfahrungsgemäß nicht in kurzen regelmäßigen Intervallen gerechnet werden muß. Bei Schadenfällen im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften muß darüber hinaus auch die katastrophale Wirkung in deren Bereich eingetreten sein. Eine Ausweitung des Schadenkatalogs, wie von verschiedener Seite angeregt, muß nicht zuletzt auch aus budgetären Gründen unberücksichtigt bleiben (zB die Einbeziehung von Umweltschäden, wie insbesondere Grundwasserverseuchungen größeren Ausmaßes, bei denen ein Verursacher nicht gefunden oder herangezogen werden kann).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner die einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes, jedoch mit der Einschränkung, daß die Aufzählung der zu berücksichtigenden Schäden im Gesetz eine taxative ist. Es wurde daher der Schadenkatalog (Schneedruck, Bergstürze, Orkan) um „Hagelschäden“ erweitert. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß sie nicht unter zumutbaren Bedingungen für den Einzelnen, also subjektiv gesehen, versicherungsfähig gewesen sind.

Nicht mehr aufgenommen in den Gesetzentwurf wurde die Bestimmung „ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite“, weil eine solche Formulierung zu unbestimmt erscheint und von vornherein die Ausgangsbasis für eine laufende Erweiterung des Schadenkatalogs bilden würde. Die taxative Aufzählung gibt hingegen die Gewähr, daß nur in Ausnahmefällen — und dann nur durch den Gesetzgeber — der Schadenkatalog erweitert werden kann.

Die Einrichtung eines Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds findet in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG Deckung, weil dieser Fonds seinen Zwecken nach über den Interessenbereich eines Landes hin-

ausgeht und die Geschäfte als Träger von Privat-rechten besorgt. Auf das Erkenntnis der VfSlg. 2668/1954 wird verwiesen. Die Verwendung der Fondsmittel für Schäden im Vermögen des Bundes findet in mehreren Bestimmungen des Art. 10 Dek-kung. ZB bei der Behebung von Schäden aus dem Titel der „Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ablei-tung der Hochfluten (Wildbachverbauung)“ oder bei der Behebung von Schäden an Wäldern aus dem Titel des Kompetenztatbestandes des „Forst-wesens“ oder bei Schäden auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie oder schließlich Schä-den an Eisenbahnen, der Schifffahrt und den als Bundesstraßen erklärten Straßenzügen.

Die Verwendung der Fondsmittel durch die Län-der und Gemeinden zur Beseitigung von Schäden im eigenen Vermögen und die Verwendung der Fondsmittel durch die Länder zur Beseitigung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaf-ten, findet im § 3 Abs. 1 und im § 12 Abs. 1 F-VG 1948 Deckung (Bedarfszuweisungen zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Artikel I

§ 1: Im Abs. 1 wird ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

Abs. 2 regelt die Verwaltung des Fonds und die jährliche Berichterstattung an den Nationalrat über die Fondsgebarung.

§ 2: Im Abs. 1 wird die Aufbringung der Fonds-mittel geregelt. Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Mittel des Fonds auf einem Sonderkonto des Bun-des angespart werden und das gesamte Guthaben nutzbringend anzulegen ist. Die Formulierung „ein Sonderkonto des Bundes“ soll aber nicht ausschlie-ßen, daß — je nach Verhandlungsergebnis — auch eine Veranlagung auf mehreren „Sonderkonten“ möglich sein soll. Bisher waren die Mittel auf einem Sonderkonto bei der Oesterreichischen National-bank angelegt. Auf Grund bestehender gesetzlicher Regelungen war eine nutzbringende Veranlagung nicht möglich. Die Änderung erfolgt über entspre-chende Anregung des Rechnungshofes.

§ 3: Im Abs. 1 erfolgt die taxative Aufzählung jener Schäden, für die die zusätzliche Finanzierung im Katastrophenfondsgesetz gedacht ist. In Z 2 werden im wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 21 Abs. 2 FAG 1979 bezüglich der Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften und die Vorgangsweise bei der Behandlung dieser Schaden-fälle beibehalten. Z 3 regelt den Einsatz der Fonds-

mittel für Maßnahmen gegen Hochwasser- und Lawinenschäden sowie im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes und berücksichtigt die bishe-rige Praxis.

Im Abs. 2 erfolgt die Aufteilung der Fondsmittel, wobei die bisher bewährten Aufteilungsschlüssel beibehalten worden sind. Lediglich in Z 1 wurde gegenüber der bisherigen Regelung der auf die Länder entfallende Anteil (im Rahmen ihrer 9 vH) dahin gehend geändert, daß sie nun nicht mehr 5 vH, sondern nur mehr 4 vH zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen erhalten; 5 vH gegenüber bisher 4 vH erhalten die Feuer-wehren zur Beschaffung von Einsatzgeräten. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine solche Umschichtung der Mittel zweckmäßig und ohne gravierende Nachteile für die Länder möglich ist. Die Z 1 stellt weiter klar, daß die Einsatzgeräte der Feuerwehren eine Ausstattung aufweisen müs-sen, die entweder zur Beseitigung der im vorliegen-den Entwurf genannten Schäden dienen, daß aber auch Ausstattungen zugelassen sind, die zur Besei-tigung von Katastrophenschäden anderer Art und im weiteren Sinn geeignet sind. Diese Erweiterung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß immer wieder Katastrophenschäden eintreten, die eine besondere Ausstattung der Feuerwehren erforder-lich machen, aber nicht mit den im Katastrophen-fondsgesetz genannten Schadenfällen ident sind.

Im Abs. 3 wird bestimmt, daß auf die zu erwar-tenden Fondsmittel bei Bedarf auch Vorschüsse geleistet werden können, um eine rasche Hilfe sicherzustellen. Die widmungsgemäße Verwen-dung der Mittel kann geprüft werden.

Im Abs. 4 wurde die bisherige Regelung beibe-halten und damit sichergestellt, daß ersparte Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zu verwenden sind.

### Artikel II

§ 4: Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß die Fondsge-barung für das Jahr 1984 nach den Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966, in der geltenden Fassung abzuwickeln ist und daß die verbleibenden Fondsmittel unverzüglich auf dem Sonderkonto nutzbringend anzulegen sind. Ferner ist sichergestellt, daß eine reibungslose Abwicklung der am 31. Dezember 1984 beim BMF noch anhängigen Schadenfälle erfolgen kann.

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß Mittel in der Höhe von 500 Millionen Schilling einmalig im Jahre 1985 für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Sinne der Bestimmungen des Umweltfondsgesetzes zu verwenden sind. Diese Regelung war möglich, weil bisher Fondsmittel (Reserve) in Höhe von rund

6

## 481 der Beilagen

2 Milliarden Schilling angesammelt werden konnten. Dadurch wird die Aufgabenstellung des Katastrophenfonds nicht gefährdet. Die Mittelverschiebung erfolgt zu Lasten der Reserven des Katastrophenfonds, die dem Bund vorbehalten sind.

Abs. 3 sieht vor, daß über die Gebarung des Fonds, betreffend das Jahr 1984, dem Nationalrat bis 31. März 1985 zu berichten ist.

§ 5: Bestimmt wird das Außerkrafttreten des geltenden Katastrophenfondsgesetzes 1966 mit 31. Dezember 1984.

§ 6: Der Entwurf dieses Bundesgesetzes soll mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

§ 7: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.